

– Abschrift –

Amtsgericht Marburg
- Familiengericht -



Amtsgericht, 35037 Marburg

Aktenzeichen: 70 F 605/21 EAGS

Telefon: 06421/290-346
Telefax: 06421/290-347

Frau
Elena Vannucchi
Stresemannstraße 20
35037 Marburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
- ohne -

Datum: 02.09.2021

Sehr geehrte Frau Vannucchi,

in der Gewaltschutzsache

Elena Vannucchi ./ Christian Wongel

wird der Eingang Ihres Antrags vom 02.09.2021 bestätigt. Die Antragschrift wird dem Antragsgegner zur Stellungnahme zugeleitet.

Bitte legen Sie zur Vervollständigung des geschilderten Übergriffs durch den Antragsgegner das Ergebnis der Untersuchung der „Frauenklinik“ vor.

Auch wird um Mitteilung gebeten, in was für einer Art von „Behandlung“ Sie sich befinden (Name und Profession der/s Behandler*in, Zeitraum und Frequenz, Ziel).

Frist: 2 Wochen

Mit freundlichen Grüßen

Dilling-Friedel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Wormsbächer
Justizobersekretärin

35037 Marburg, Universitätsstraße 48
Telefon 06421/290-0 · Telefax 06421/290-393

Sprechzeiten: Montags bis Freitags
und nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel:
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

9.00 - 12.00 Uhr

**DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

**Amtsgericht Marburg
– Familiengericht –**

**Universitätsstraße 48
35037 Marburg**



02.09.2021

Gegenwärtig:
Gleim, Rechtspflegerin

**Antrag auf Unterlassung gem. § 1 GewSchG und
Zuweisung der Wohnung gem. § 2 GewSchG i.V.m.
§§ 210 ff., 49 ff. FamFG**

In der Familiensache

Frau
Elena Vannucchi
geb. am 25.09.1994
Stresemannstraße 20
35037 Marburg

Antragsteller/Antragsstellerin

gegen

Herrn
Christian Wongel
geb. am 26.03.1979
Am Grün 54
35037 Marburg (Geschäftsanschrift)

Antragsgegner/Antragsgegnerin

erscheint

Frau
Elena Vannucchi
geb. am 25.09.1994
Stresemannstraße 20
35037 Marburg
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis

und erklärt:

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung -wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung- folgenden Inhalts:

1. Dem Antragsgegner wird untersagt,
 den Antragsteller zu bedrohen.

- den Antragsteller zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln
 - sich in einem Umkreis von 20 Metern der Wohnung des Antragstellers - Stresemannstraße 20 35037 Marburg - zu nähern, § 1 Abs. 1 Ziff. 2 GewSchG.
 - den Antragsteller an seinem Arbeitsplatz – Rudolph-Breitscheidt-Straße 22, 35037 Marburg - aufzusuchen, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 GewSchG.
 - den Antragsteller vor dem Kindergarten/der Schule – Waldorf Kindergarten, Ockershäuser Allee 14, 35037 Marburg- aufzusuchen.
 - mit dem Antragsteller - auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln - Verbindung aufzunehmen, § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GewSchG.
 - ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller herbeizuführen, § 1 Abs. 1 Ziff. 5 GewSchG. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner sofort einen gebührenden Abstand herzustellen.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die gemeinsame Wohnung in Stresemannstraße 20 35037 Marburg , bestehend aus 5 Zimmer-Wohnung (110 qm) ab Rechtskraft der Entscheidung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Dem Antragsgegner wird untersagt, die Wohnung während dieser Zeit ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten. So weit der Antragsgegner noch im Besitz von Wohnungsschlüsseln ist, sind diese an den Antragsteller herauszugeben. Der Antragsgegner ist berechtigt, Gegenstände seines persönlichen Bedarfs (Kleidung, Pflegemittel, Koffer, persönliche Unterlagen) mitzunehmen. Für die Räumung der Wohnung durch den Antragsgegner ist die Anwendung des § 885 Abs. 2 bis Abs. 4 ZPO ausgeschlossen.
3. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die in Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Gebot/Verbot jeweils ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten ange droht.
4. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Die Parteien waren von Oktober 2019 bis 31.08.2021 ein Paar. Die Parteien sind am 01.07.2020 in eine gemeinsame Wohnung gezogen. Seit diese zusammen gezogen sind finden die sexuellen und körperlichen Übergriffe an. Die emotionale Gewalt hat bereits mit Anfang der Beziehung angefangen. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin schon immer beleidigt. Die Antragstellerin konnte sich nicht vom Antragsgegner trennen. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin emotional von sich abhängig gemacht. Die Antragstellerin befindet sich in Behandlung. Sie will sich von der emotionalen Abhängigkeit befreien.

Der letzte Vorfall war am 28.08.2021. Der Antragsgegner ist unter das Shirt der Antragstellerin und hat die Brustwarzen schwer verletzt. Der Antragsgegner hat dann erstmal von der Antragstellerin abgelassen. Der nächste Vorfall war in der Nacht vom 28.08.2021 auf den 29.08.2021. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin mit den Fingern in der Vagina penetriert und sie dabei mit dem Fingernagel in der Vagina und am Muttermund gekratzt. Die Antragstellerin hat ihm jeweils deutlich gemacht, dass er damit aufhören soll und er ihr damit weh tut. Dies hat er jedoch vorerst nicht gemacht. Als er dann irgendwann aufhörte lachte er nur darüber. Am Dienstag, den 31.08.2021 hat sich die Antragstellerin Hilfe bei Freunden gesucht. Diese sind mit ihr zur Frauenklinik gefahren. In der Frauenklinik wurde die Antragstellerin untersucht und es wurde alles aufgenommen und an die Polizei weitergeleitet. Am Dienstagabend haben die Freunde in der Wohnung der Parteien auf den Antragsgegner gewartet und diesem mit der Antragstellerin gemeinsam deutlich gemacht, dass er die Wohnung verlassen soll und die Antragstellerin keine Beziehung mehr wünscht. Den Wohnungsschlüssel hat er der Antragstellerin auf Verlangen abgegeben. Es wurde vorerst vereinbart, dass er eine Nacht nicht in die Wohnung kommen soll. Seit Dienstag kam er nicht mehr in die Wohnung zurück.

Er hält sich wahrscheinlich in seinem Geschäft (Fahrradfachhandel) auf. Die Antragstellerin hat ihn auf dem Handy blockiert. Sie weiß nicht, ob der Antragsgegner eine Kontaktaufnahme versucht hat. Gestern (01.09.2021) hat der Bruder des Antragsgegners die Antragstellerin angerufen und gefragt, was denn los wäre und dass der Antragsgegner am Boden zerstört sei. Die Antragstellerin vermutet, dass er den Kontakt sucht und evtl. schon über das Handy versucht hat.

Die Antragstellerin hat enorme Angst vor dem Antragsgegner. Sie möchte von ihm loskommen. Die Antragstellerin möchte auch ihren Sohn (3 Jahre) schützen. Sie traut ihm alles zu, da dieser sehr gewalttätig ist. Er konsumiert Medikamente die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen und aufputschende Wirkung (Medikamentenmissbrauch) haben. Die Antragstellerin würde dem Antragsgegner alles zutrauen.

Anlage/Beweise:

Strafantrag (Az.: ST/0961350/2021)

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da das Verhalten des Antragsgegners eine erhebliche gegenwärtige und zukünftige Bedrohung der rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers darstellt.

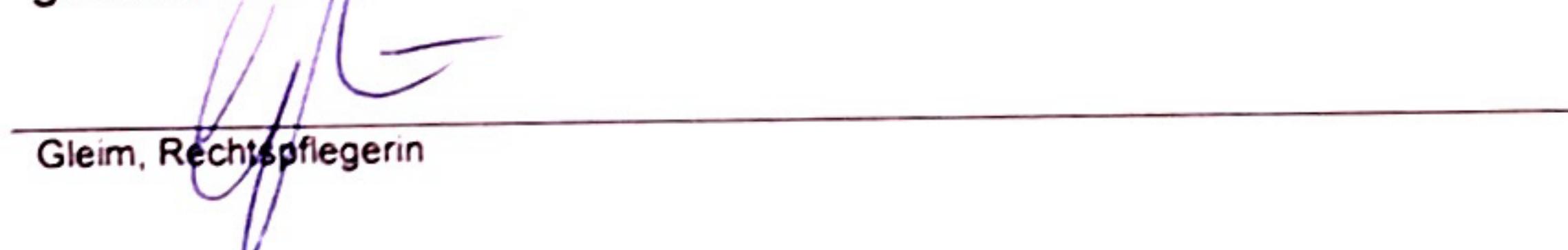
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, soweit nicht durch beigefügte Belege glaubhaft gemacht, versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidestattlichen Versicherung belehrt worden bin.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



Unterschrift

geschlossen:



Gleim, Rechtspflegerin

Amtsgericht Marburg
- Familiengericht -



Amtsgericht, 35037 Marburg
70 F 605/21 EAGS

Aktenzeichen: 70 F 605/21 EAGS

Telefon: 06421/290-346
Telefax: 06421/290-347

Herrn
Christian Wongel
Am Grün 54
35037 Marburg

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: **02.09.2021**

Sehr geehrter Herr Wongel,

in der Gewaltschutzsache

Elena Vannucchi ./ Christian Wongel

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wormsbächer
Justizobersekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

35037 Marburg, Universitätsstraße 48
Telefon 06421/290-0 · Telefax 06421/290-393

Sprechzeiten: Montags bis Freitags
und nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel:
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-marburg-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

DIGITALER
SERVICE POINT
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!